

**Öffentliche Sitzung des
Saarländischen Oberlandesgerichts**

Saarbrücken, 16.9.2013

**5. Zivilsenat
5 U 241/10-44-**

Eingegangen
23. Sep. 2013
RA Tronje-Dommer

Gegenwärtig:

Präsident des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Rixecker
als Vorsitzender,
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Müller
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl
als beisitzende Richter.

gemäß § 159 ZPO gefertigt
ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

In Sachen

Jörg **Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Beklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Döhmer und Steinbach, Bleichstraße 34, 35390 Gießen,
Geschäftszeichen: 21-10/00026 vö

gegen

- 1. Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf,
- 2. Dr. Uwe **Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt,

Kläger und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:
Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken,
Geschäftszeichen: 513/09-SK-PS; GF 192

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. Der Beklagte und Berufungskläger persönlich und Rechtsanwalt Döhmer, Gießen;
2. für die Kläger und Berufungsbeklagten Rechtsanwalt Gebel, Saarbrücken.

Die Sitzung wird aus Saal 223 in Saal 230 verlegt, um dem großen Interesse der Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Der Senat erörtert mit dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten und gibt sodann auch dem Beklagten persönlich Gelegenheit zu erläutern, ob die Vernehmung der Zeugen Sonnewald und Kogel gewünscht wird.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erläutert, er habe sich stets dagegen gewendet, dass der Beweisbeschluss des Senats nicht die beweiserheblichen Fragen aufgreife, die vorgegeben seien, zu klären.

Der Beklagte persönlich erklärt, er halte die Befassung mit dem Gengerstefeld nicht für einen idealen Teil der Beweiserhebung, lege aber doch Wert darauf, die Zeugen zu hören, weil Fördermittelveruntreuung und Fördermittelbetrug gerade an diesem Beispiel aufgeklärt werden könnten.

Beschlossen und verkündet:

Die Zeugen Sonnewald und Kogel sollen vernommen werden.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt und auf die Folgen einer falschen Aussage hingewiesen.

1. Zeuge:

Zur Person:

Prof. Dr. Uwe Sonnewald, 54 Jahre, Friedrich-Alexander-Universität, Schlossplatz 4, 91054 Erlangen/Nürnberg, Lehrstuhl für Biochemie, s. v.

Zur Sache:

Es handelte sich bei dem „Gengerstefeld“ um ein Kooperationsprojekt zwischen den Universitäten Gießen und Erlangen. Ziel war es, herauszufinden, inwieweit der Eintrag zweier fremder Gene zur Interaktion mit anderen Elementen des Bodens führt, insbesondere Pilzen. Das ist der Teil gewesen, den Gießen betrieben hat. Es ging also um die substantielle Äquivalenz mit nichtbehandelter Gerste. Der Anbau ist in den Jahren 2006 bis 2007 in Feldversuchen und Probeentnahmen geführt worden. Es schloss sich sodann eine Phase bis 2010 an, bis es zu einer Publikation kam, die ich dem Senat überreicht habe. Das ganze lief für mich so ab, dass einer meiner Assistenten Proben vom Gengerstefeld in Gießen genommen hat und wir in Erlangen diese Proben biochemisch untersucht haben. Das Projekt ist gefördert worden, durch das Bundesministerium für Forschung und Technologie. Projektträger war PT Jülich. Die Fördermittel stammten aus einem Projekt für Sicherheitsforschung. Eigentlich hatte das Projekt 2 Phasen. An der Fortsetzung, die sich als notwendig erwiesen hat, weil die Arbeiten nicht ergiebig genug waren, war ich nicht mehr beteiligt. Herrn Schrader kenne ich – allerdings nicht aus dem Zusammenhang mit dem Gengerstefeld – aus Gatersleben. Frau Schmidt kenne ich gar nicht.

Auf Vorhalt des Senats:

Im Rahmen dieses Projekts sind Produkte nicht entwickelt worden. Vielmehr ging es, aus meiner Sicht, um reine Sicherheitsforschung. Die Pflanzen, mit denen wir experimentiert haben waren ja schon vorhanden. Wir haben untersucht, ob sie beim

Austrag Gefahren für den Konsumenten oder für die Umwelt begründen. Zumindest eine der transgenen Pflanzen, mit denen wir experimentiert haben, wurde zurückgekreuzt in Zuchtlinien. Das ist in den Vereinigten Staaten geschehen.

Der Sachverständige erläutert sodann, was unter einer Modellpflanze zu verstehen ist und was er unter Pflanzenentwicklung versteht.

Er erläutert weiter:

Von einer Entwicklungsforschung würde ich dann sprechen, wenn getestet wird, wie die eingebrachten Eigenschaften optimiert werden könnten, um noch höhere Erträge zu erzielen.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten bittet den Zeugen noch einmal um eine Beantwortung der Frage 2.

Der Zeuge erklärt:

Versuchsziel war, ob transgene Pflanzen einen positiven Effekt auf negative Bodenpilze oder einen negativen Effekt auf positive Bodenpilze hat und ob eine drastische Unterscheidung zu nichttransgenen Pflanzen bestand.

Auf die Nachfrage, ob es der Zeuge wisse, dass im Rahmen des Projekts „Gengerstefeld“ irgendetwas anderes untersucht worden sei, als genau dies, erklärt der Zeuge:

Davon wüsste ich nichts. Unsere Untersuchungen in Erlangen bezogen sich natürlich auf die Zusammensetzung der Gerste per se und nicht auf die Interaktionen mit Bodenpilzen.

Auf Frage des Beklagten persönlich, unter Bezugnahme auf den Untersuchungszeitraum von 2 Jahren, ob es nicht fachlicher Standard sei, 3 Versuchsjahre vorzusehen, erklärt der Zeuge:

3 Versuchsjahre ist nicht mein fachlicher Standard und auch nicht der fachliche Standard meiner Kollegen.

Auf Frage des Beklagten persönlich, unter Bezugnahme auf Stellen in der schriftlichen Aussage des Zeugen zur Entwicklung metabolischer Fingerprints, erklärt der Zeuge:

Diese Methodenentwicklungen, die dort abgesprochen sind, fanden nicht im Rahmen des Projekts statt. Sie wurden durchgeführt und werden ständig durchgeführt durch einen Oberassistenten der Universität Erlangen, der voll von der Universität aus universitären Mitteln bezahlt wird. Mittel aus der Sicherheitsforschung sind in diese Methodenentwicklung, die ich angesprochen habe in meiner schriftlichen Aussage, nicht geflossen.

Auf weitere Frage des Beklagten:

Natürlich sind Personalstellen geschaffen worden, Verbrauchsmittel beschafft worden und Reisemittel bereitgestellt worden. Das ist nichts anderes als bei jeder Drittmittelforschung. Diese Stellen und Verbrauchsmittel waren vorher nicht vorhanden und sind auch nachher nicht aufrecht erhalten worden.

Auf Frage des Beklagten:

Ich bin Mitglied der zentralen Kommission für biologische Sicherheit. Wie es allgemein üblich ist, habe ich bei der Beschlussfassung der Kommission über das Gengerstefeld nicht mitgestimmt, sondern habe den Saal verlassen.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten weist darauf hin, dass er nicht über genügend Arbeitsfläche verfügt, um seine Unterlagen recherchieren zu können. Daraufhin wird ihm in einer Unterbrechung der Verhandlung ein weiterer Tisch zur Verfügung gestellt.

Auf Frage des Beklagten persönlich, ob der Eindruck, den er habe, zutrefte, dass genau diese Pflanze, an der die Untersuchungen auch durch den Zeugen vorgenommen worden seien, nicht für eine Markteinführung gedacht gewesen sei, erklärt der Zeuge:

Genau diese Pflanze ist nach den Versuchen tot. Ich gehe aber davon aus, dass Kreuzungen in züchtungsrelevante Linien getrieben wurden, weil man die Absicht

hatte, dieses entsprechende Saatgut dann auf den Markt zu bringen, sonst hätten die Versuche keinerlei wirtschaftlichen Sinn.

Der Beklagte persönlich erklärt, auch er habe keine weiteren Fragen an den Zeugen.

Dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten war Gelegenheit gegeben worden, wie von ihm angekündigt, in seinen Dateien nach dem Protokoll einer Umlaufabstimmung der zentralen Kommission für biologische Sicherheit zu forschen - das, worauf der Senat hinweist, dem Senat nicht vorliegt bzw. er nicht weiß, wo es sich befinden soll -.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärt, es befinde sich, nach Recherchen, doch nicht auf seinem Rechner.

Laut diktiert und auf Wiederabspielen allseits verzichtet.

2. Zeuge:

Zur Person:

Prof. Dr. Karl-Heinz Kogel, 57 Jahre, zu laden über den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Ludwigstraße 23, 35390 Gießen, s.v.

Zur Sache:

Der Zeuge wird gebeten, zunächst eine allgemeine Einführung zu geben.

Er erklärt:

Das Feld in Gießen wurde gefördert vom Bundesministerium für Forschung und Technologie. Der Antrag, den wir im Jahr 2005 gestellt haben bezog sich auf das Programm Bio-Sicherheitsforschung. Herausgefunden werden sollten die Vor- und Nachteile gentechnisch veränderter Kulturpflanzen bei Freisetzung auf das Ökosystem des Bodens. Die Feldexperimente sollten zunächst in den Jahren 2006 bis 2007 stattfinden. Der Versuch war auf 3 Jahre geplant. Das war aus meiner Sicht

erforderlich, um zu substantziellen Ergebnissen zu kommen, die zu einem publikationsfähigen Erfolg führen könnten. Leider wurde das Projekt aufgehalten durch Teilerstörungen der Felder in Gießen. Im Jahr 2008 habe ich deshalb entschieden, um überhaupt noch zu einem publikationsfähigen Ergebnis zu gelangen, die Freisetzungsversuche an anderer Stelle vorzunehmen. Sie sollten dann in Kooperation mit dem Agrobio Technikum Groß Lüsewitz in Thulendorf stattfinden. So sind wir dann in der Tat, nach einer Nachbewilligung von Mitteln durch das Bundesministerium, zu Ergebnissen gekommen. Das Material war Gerste, die aus den USA stammte und keinem Patentschutz unterlag. Sie war in einem Gen von 25.000 Genen verändert. Dieses Gen sollte dazu beitragen, die Immunisierung der Gerste zu fördern, indem pathogene, von außen angreifende Organismen in den Zellwänden aufgebrochen und so zerstört würden. Ziel war, herauszufinden, ob diese Gerste negative Effekte auf die Bodenökologie hat, in der sich bekannterweise Millionen von Mikroorganismen befinden. Wir haben den Effekt auf die Mykorrhiza untersucht. Werden bestimmte Mikroorganismen gefördert oder werden sie unterdrückt, ist die Mykorrhiza im Wurzelgeflecht der Gerste noch vorhanden oder beschädigt oder nicht mehr. Natürlich trägt das dazu bei, das Potenzial einer solchen Pflanze auch zu ermitteln. Es wäre also durchaus möglich gewesen, dass mit dieser Gerste, allerdings in beträchtlichen Zeiträumen, 10-20 Jahren, auch eine marktgängige Gerste vorhanden gewesen wäre. Wenn ich feststelle, dass Mykorrhiza in irgendeiner Weise von der gentechnisch veränderten Gerste beeinflusst wird, so kann das massive Effekte auf die Bodenökologie annehmen lassen oder ausschließen lassen, je nach der Einwirkung auf die Mykorrhiza.

Auf Frage des Beklagten und auf dann ergänzende Vorhalte des Senats, erklärt der Zeuge:

Im Jahr 2009 fand die Verlegung nach Thulendorf statt. Frau Schmidt oder eines ihrer Unternehmen ist beauftragt worden, die Versuche durchzuführen. Das betraf die Einrichtung der Felder, die Auswertung des Befalls und vor allem, das war der größte Batzen, die Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Zerstörungen. Es wurde dann ja ein Fortsetzungsantrag, von dem ich schon gesprochen habe, gestellt. Ob der 2008 oder 2009 gestellt wurde, weiß ich nicht mehr ganz genau. Der Antrag ist gestellt worden von der Universität Gießen und der Zuwendungsbescheid ist

ergangen an die Universität Gießen, die auch Empfängerin der Fördermittel gewesen ist. Wir haben dann Frau Schmidt den Auftrag erteilt und präzise beschrieben, was zu tun ist. Wir müssen das ja alles gegenüber dem Bundesministerium für Forschung und Technologie auch nachweisen. Ob Frau Schmidt den Zuwendungsbescheid gesehen hat, weiß ich nicht. Das wäre ja auch von geringem Informationswert für sie gewesen. An einem Antrag war sie gewiss nicht beteiligt. Beauftragt worden ist natürlich nicht Frau Schmidt persönlich, sondern das Unternehmen Biovativ. Die Firma Biovativ hat auch abgerechnet. Das waren Beträge für Pacht, für die Auswertung des Pathogenbefalls durch einen Mitarbeiter der Firma Biovativ und Sicherheitsvorkehrungen in Höhe von 50.000,- €.

Die Rechnung ist erstellt worden, wie ich auf Frage des Prozessbevollmächtigten des Beklagten erkläre, an mein Forschungszentrum. Aber das steht natürlich innerhalb der Universität Gießen. Dort werden Konten geführt, die von der Universitätsverwaltung verwaltet werden, auf die wir Zugriff haben. Auf diese Konten fließen Fördermittel und werden dann an Dienstleister ausgezahlt. Diese Rechnung ist aus dem Fördermitteltopf bedient worden.

In Thulendorf ist untersucht worden, wie ich auf Frage des Beklagten bestätige, der Pathogenbefall an oberirdischen Pflanzenbestandteilen. Es waren also epidemiologische Untersuchungen.

Die letzten und ersten Abschnitte der Seiten 53/54 des Schlussberichts werden erörtert.

Laut diktiert und auf Wiederabspielen allseits verzichtet.

Auf Vorschlag des Senats schließen die Parteien nunmehr folgenden

VERGLEICH:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 1.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, im Zusammenhang mit den noch streitgegenständlichen Behauptungen in Bezug auf die Kläger, von der Veruntreuung von Fördermitteln, der Geldwäsche, der Veruntreuung von Steuergeldern oder der Wäsche von Steuergeldern nicht mehr zu sprechen oder sich in sonstiger Weise zu äußern.
2. Er verpflichtet sich ferner, im Zusammenhang mit den von ihm in diesem Rechtsstreit kritisierten Praktiken in Bezug auf die Kläger, nicht den Vorwurf strafrechtlicher Relevanz zu erheben.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 30 %, die Kläger tragen je 35 %.

Die Kläger behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs, anzuzeigen gegenüber dem 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts binnen 2 Wochen, vor.

Die Prozessbevollmächtigten nehmen im Übrigen, für den Fall des Widerrufs, Bezug auf die in der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2010 gestellten Anträge unter Berücksichtigung der teilweise eingetretenen Rechtskraft.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird für den Fall des Widerrufs bestimmt auf

Freitag, den 15. November 2013, 9:30 Uhr,
Geschäftsstelle des 5. Zivilsenats, Zimmer 251.

gez. Prof. Dr. Rixecker

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:
Schneider
Justizbeschäftigte